



Liebe Bürgerbusfreunde,

mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung geht es uns als Dachverband genauso wie den einzelnen Bürgerbusvereinen, wie praktisch allen anderen Vereinen und auch wie kleineren Unternehmen. Wir fühlen uns einem Bürokratiemonster gegenübergestellt, das auf geradezu absurde Weise dabei ist, viele ehrenamtliche Aktivitäten kaputt zu machen. Man denke dabei nur an das angedrohte Strafmaß von bis zu 20.000.000 € Geldstrafe.

Ganz offensichtlich ist die Verordnung geprägt durch die Datenskandale großer Internet-Unternehmen. Mit deren Tätigkeiten und deren Sammelwut persönlicher Daten hat unsere Vereinsarbeit aber nichts zu tun. Mittlerweile scheint auch in der Politik angekommen zu sein, dass die Datenschutzverordnung in der aktuellen Form gerade für das Ehrenamt eine echte Gefahr darstellt. Dazu war in der Presse schon einiges zu lesen, bis hinauf zur Kommentierung der Bundeskanzlerin. Vielleicht tut sich da noch etwas.

Als Mitglieder des Dachverbandes erwarten die Bürgerbusvereine nicht zu Unrecht, dass von uns eine Hilfestellung kommt, wie mit dem Thema Datenschutz in der Praxis rechtssicher umgegangen werden kann. Hierzu könnten wir natürlich einfach die Vereine auf die bestehenden Regelungen hinweisen und auf entsprechende Erläuterungen, Kommentierungen und Informationsmaterialien. Davon gibt es massenhaft. Wir wissen aber, weil wir uns selber mit der Materie beschäftigt haben, dass dies nicht hilfreich ist und eher zur Verwirrung führt. Andererseits ist eine Konzentration auf das Wesentliche immer mit der Gefahr verbunden, nicht vollständig zu informieren und Sachverhalte, die im Einzelfall wichtig gewesen wären, nicht genannt zu haben. Hier stehen wir also vor einem Dilemma, zumal wir auch nur ehrenamtlich tätige Laien sind und unsere Aussagen dazu noch nicht juristisch abgesichert sind.

Ein Punkt, den sicher viele Vereine interessiert, kann aber wohl jetzt schon geklärt werden: Darf die Mitgliederliste mit den Kontaktdaten an die anderen Vereinsmitglieder weitergegeben werden? Das Oberlandesgericht Saarland hat diese Frage bejaht mit folgenden Gründen:

- Wer sich freiwillig einem Verein anschließt, tritt mit den anderen Mitgliedern in eine von allen Beteiligten gewollte Rechtsgemeinschaft.
- Daraus leitet sich ab, dass es jedes Mitglied dulden muss, dass anderen Mitgliedern die Kontaktaufnahme mit ihm ermöglicht wird, sofern eines der anderen Mitglieder daran ein berechtigtes Interesse hat.

Etwas anderes ist es, wenn die Daten z.B. im Internet veröffentlicht werden. Dazu sollte das Einverständnis eingeholt werden.

Wir haben bereits einige Materialien entworfen, die wir den Bürgerbusvereinen zur Verfügung stellen wollen, um die Anforderungen nach der DS-GVO erfüllen zu können. Die sind aber noch nicht soweit, dass wir sie guten Gewissens herausgeben können. Diese Unterlagen werden nun von einem Fachanwalt geprüft, der feststellen soll, ob die Hinweise und Materialien korrekt und ausreichend sind, vielleicht aber auch in Teilen überflüssig und zu umfangreich. Für einen ersten Aufschlag haben wir aber im Infodienst "Vereinsknowhow" eine Zusammenstellung gefunden, die uns hilfreich erschien. Diese Zusammenstellung habe ich

dieser Mail beigefügt. Für weitere Informationen möchten wir aber jetzt erstmal abwarten, ob an den Anforderungen vor allem für das Ehrenamt Korrekturen oder zumindest Klarstellungen vorgenommen werden und was unser Anwalt sagt.

Was kann passieren, wenn die neue Verordnung am 25. Mai in Kraft tritt? Zur Überprüfung, ob die Vorschriften eingehalten werden, sind die entsprechenden Aufsichtsbehörden und die betroffenen Personen berechtigt. Die betroffenen Personen sind die Vereinsmitglieder oder Personen, die den Verein unterstützen. Dieser Personenkreis könnte also den Verein verklagen oder sich an die Aufsichtsbehörden wenden, wenn datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden. Betroffen können auch Konkurrenten von gewerblichen Anbietern sein oder Verbraucherschutzorganisationen. Das betrifft aber wohl kaum die Bürgerbusvereine. Diese Gefahr einer Klage oder Abmahnung halte ich daher zunächst mal für vernachlässigbar, wenn es nicht sowieso schon erhebliche Unstimmigkeiten im Verein gibt. Denn auch die Kanzleien, die sich auf Abmahnungen spezialisiert haben, brauchen zunächst mal einen Betroffenen, der in seinen Rechten verletzt wird und dem daraus ein Schaden entstanden ist. Sollte also tatsächlich nun ein Abmahnschreiben bei einem Bürgerbusverein ankommen, sollte man das nicht überbewerten. Es müsste dann erst einmal geklärt werden, wer in seinen Rechten verletzt wurde und welcher Schaden entstanden ist. Wenn die Abmahnkanzlei aufgefordert wird, diese Auskünfte zu erbringen, dürfte sich die Angelegenheit in den meisten Fällen erledigt haben. Abmahnschreiben werden oft einfach ohne Anlass verschickt in der Erwartung, dass irgendjemand schon aufgrund der angedrohten Konsequenzen einen Schadensersatz bezahlt. Auf gar keinen Fall sollte aufgrund eines solchen Schreibens die geforderte Summe bezahlt werden. Stattdessen informieren Sie bitte uns vom Dachverband, damit wir dies mit unserem Anwalt besprechen können.

Ebenso gehe ich davon aus, dass sich die Aufsichtsbehörden nicht zuerst mit den kleineren Vereinen beschäftigen werden. Dort wird man zunächst beratend tätig werden, wenn ein Hinweis auf einen Verstoß gegen den Datenschutz vorliegt.

Viele Regelungen zum Datenschutz waren auch bisher schon im Bundesdatenschutzgesetz enthalten. Und sicherlich wurde vieles davon bisher von den Vereinen nicht beachtet, ohne dass sich daraus Konsequenzen ergeben hätten. Das wird sich auch in Zukunft nicht grundlegend ändern. Am 26. Mai wird daher für die Bürgerbusvereine nicht die Welt untergehen. Wir wollen aber an dem Thema dran bleiben, die aktuelle Entwicklung beobachten und dann auch Hinweise geben, was sinnvollerweise gemacht werden müsste.

In eigener Sache: Als Dachverband speichern und verarbeiten wir auch personenbezogene Daten. Das sind die Kontaktdaten von den einzelnen Bürgerbusvereinen und von weiteren Vereinsmitgliedern. Wir führen eine Adressdatei als Excel-Tabelle, in der für jeden Bürgerbusverein in NRW eine Kontaktperson und jedes weitere Vereinsmitglied mit Name, Adresse, Telefonnummer und Mail-Adresse aufgeführt wird. Diese Datei steht online jedem Vorstandsmitglied passwortgeschützt zur Verfügung. Weiter wird von jedem Bürgerbusverein in NRW mindestens eine Kontaktperson mit eben diesen Daten auf unserer Internetseite aufgeführt (<http://www.pro-buergerbus-nrw.de/index.php?id=buergerbusvereine>). Darüber hinaus gibt es eine Datei mit Email-Adressen, die teilweise über die veröffentlichten Daten hinausgeht. Diese Datei wird lokal beim Vorsitzenden geführt und ist keinem Dritten zugänglich. Um die Einwilligung zur Veröffentlichung der Kontaktdaten der einzelnen Bürgerbusvereine werden wir uns demnächst bemühen.

Ich wünsche allen einen schönen Frühsommer,
für den Vorstand
Franz Heckens